

Gebührenreglement für kirchliche Dienstleistungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen auch:

- a) Kinder taufen oder einsegnen, deren Inhaber der elterlichen Sorge nicht Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind;
- b) Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen oder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind;
- c) kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen oder den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben;
- d) Kinder die Kirchliche Unterweisung (KUW) besuchen lassen, die oder deren Inhaber der elterlichen Sorge nicht Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind.

² In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

Die KUW ist in jedem Fall kostenlos (es wird um eine freiwillige Unkostenbeteiligung gebeten).

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen:

- a) bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen oder beide nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören;
- b) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes nicht der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen oder den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehört haben

² Es ist nicht anwendbar für Eheleute, von denen ein Teil in einer anderen Kirchgemeinde und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, sowie bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist.

Art. 3 Höhe der Gebühren

Mitglieder der reformierten Kirche ausserhalb der Region Bern-Jura-Solothurn bezahlen für kirchliche Leistungen (Trauungen, Taufen, Abdankungen) in Pieterlen und Meinisberg eine Aufwandsentschädigung (Miete der Kirche inkl. Sigristin) Fr. 250.—

- Der Pfarrer/die Pfarrerin muss grundsätzlich mitgebracht werden.
- Musik und Dekoration unterliegen der Organisation durch die Mieter.
- Werden Leistungen der Kirchgemeinde Pieterlen beansprucht, werden diese nach den geltenden Richtlinien verrechnet.

Diese Regelung gilt nicht, wenn eine Partei des Brautpaares, ein Elternteil oder der/die Verstorbene in der Kirchgemeinde Pieterlen aufgewachsen ist und bis zum 20. Lebensjahr oder mindestens 10 Jahre hier gewohnt hat.

Für Nichtmitglieder der Reformierten Kirche oder Ausgetretene beträgt die Miete der Kirche Fr. 500.—(inkl. Sigristendienst). Die zusätzlichen Leistungen bleiben gleich wie oben genannt.

- Es gibt keinen Anspruch auf eine Vermietung oder zusätzliche Leistungen.
- Die Kirche darf nur für kirchliche Handlungen gemietet werden.

Art. 4 Härtefall

¹ Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

² Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.

Art. 5 Rechnungsstellung

¹ Die Finanzverwaltung der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

³ Die Gebühren sind in der Laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Art. 6 *Inkrafttreten und Anpassung*

¹ Dieses Gebührenreglement für kirchliche Dienstleistungen tritt rückwirkend am 1. Januar 2008 in Kraft.


² Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2008 hat dieses Reglement einstimmig angenommen.

**REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE
PIETERLEN**

Der Präsident

Die Sekretärin


.....


.....

Auflagezeugnis:

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 18.10.2008 bis 18.11. 2008 und vom 19.11.2008 bis 19.12.2008 (während 30 Tagen vor und 30 Tagen nach der beschlussfassenden Versammlung) auf den Gemeindeschreibereien Pieterlen und Meinsberg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Gemeindebeschwerdefrist im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 16.10.2008 bekannt.

2542 Pieterlen, 16. Oktober 2008

Die Sekretärin:

